



S a t z u n g des TuS Röttenbach 1919 e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 16. März 1919 in Röttenbach gegründete Sportverein führt den Namen

"Turn- und Sportverein Röttenbach, eingetragener Verein".

Der Verein hat seinen Sitz in 79877 Friedenweiler. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Titisee - Neustadt eingetragen.

2. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes e.V. Süd, Freiburg, und damit des Deutschen Sportbundes, sowie des Südbadischen Fußballverbandes e.V., Freiburg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Amateursports und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport verwirklicht.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Abteilungen des Vereins sind

- a) die Abteilung Fußball
- b) die Abteilung Turnen.

Die Mitgliederversammlung kann die Gründung weiterer Abteilungen beschließen.

§ 3

Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter/s.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand.

Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht, die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs muss nicht begründet werden.

2. Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein, wenn das Mitglied in grober Weise gegen Vereinsinteressen verstoßen hat, wobei als Grund für den Ausschluss auch ein unfaires sportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern oder schwerwiegendes Fehlverhalten innerhalb der Vereinskameradschaft gilt. Ein Ausschluss kann weiterhin erfolgen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Beiträge für das laufende Geschäftsjahr werden durch Bankeinzug oder durch den Kassenswart der Hauptkasse jährlich erhoben.

§ 6 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a.) Verweis
- b.) angemessene Geldstrafe
- c.) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins

Die Entscheidung über die Maßregelung trifft der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 7 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie haben alle Rechte der Mitglieder, können jedoch von der Beitragszahlung befreit werden. Zuständig für die Beschlussfassung zur Ernennung eines Mitglieds zum Ehrenmitglied bzw. zur Befreiung eines Ehrenmitglieds von der Beitragszahlung ist die Gesamtvorstandschafft mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen.
2. Von den Mitgliedern wird erwartet, daß sie am Leben des Vereins Anteil nehmen, seine Arbeit fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens zu verhindern.
3. Mitglieder über 16 Jahre haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, sowie aktives und passives Wahlrecht zu den Ämtern des Vereins.

4. Die Mitglieder sind zur Zahlung der festgesetzten Mitgliederbeiträge, Umlagen und Gebühren verpflichtet.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alljährlich im 1. Vierteljahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a.) der Vorstand mit beschließt oder
 - b.) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung an der Bekanntmachungstafel des Vereins und im Mitteilungsblatt der Gemeinde Friedenweiler. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß folgende Punkte enthalten:
 - a.) Jahresberichte der Abteilungsleiter und Fachwarte
 - b.) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c.) Entlastung des Vorstandes
 - d.) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e.) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
 - f.) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentliche Beiträge, soweit Änderungen vorgesehen sind.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
7. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
 - b) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung, über Vereinsordnungen und Richtlinien,
 - c) Beschlussfassung zur Einrichtung einzelner Abteilungen,

- d) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
9. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder der Vorstandschaft.

Wahlmodus:

Wahlen werden grundsätzlich offen vorgenommen. Es ist geheim, mit Stimmzettel, zu wählen, wenn ein zu wählender Bewerber eine geheime Wahl beantragt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

10. Der Wortlaut dieser Satzung kann nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung geändert werden. Für die Änderung dieser Satzung bedarf es eines Beschlusses mit mindestens Dreivierteln Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
11. Anträge können gestellt werden:
- a.) von den Mitgliedern
 - b.) vom Vorstand
 - c.) von den Abteilungen
12. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, daß die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, daß der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

§ 11 Vorstand

1. Den Vorstand (Gesamtvorstandschaft) bilden:
- a.) der Vereinsvorsitzende
 - b.) der zweite Vereinsvorsitzende
 - c.) die Kassenwarte
 - der Hauptkasse
 - der Abteilungskasse Turnen
 - der Abteilungskasse Fußball
 - d.) der Schriftführer
 - e.) die Abteilungsleiter
 - der Abteilung Turnen
 - der Abteilung Fußball
 - f.) die Jugendleiter
 - der Abteilung Turnen
 - der Abteilung Fußball
2. Der Vorstand erledigt die Vereinsgeschäfte, soweit dafür nach der Satzung nicht die Mitglieder-

versammlung zuständig ist.

Zu den Aufgaben des Vorstandes zählen insbesondere

- Führung der laufenden Geschäfte,
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
 - Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung.
3. Der Vorstand kann für Sonderaufgaben Arbeitsausschüsse und Beauftragte einsetzen, die ihm verantwortlich sind.
 4. Die Mitglieder des Vorstandes, ausgenommen die Jugendleiter, werden für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gemäß § 10 Absatz 9 dieser Satzung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie führen ihr Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl. Die Jugendleiter werden von der Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung gewählt und sind in der Mitgliederversammlung in offener Abstimmung zu bestätigen. Scheidet ein Mitglied innerhalb einer Amtsperiode aus, beauftragt der Vorstand eine andere Person mit der Wahrnehmung der Geschäfte dieses Mitglieds.
 5. Der Vereinsvorsitzende und sein Stellvertreter vertreten je einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
 6. Rechtsgeschäfte die den Verein mit mehr als 2.000,00 Euro verpflichten, bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstandes.
 7. Die Kassenwarte fertigen den Haushaltsplan und die Jahresrechnung an und führen die Kassengeschäfte. Sie sind für den ordnungsgemäßigen Eingang der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren verantwortlich.
 8. Der Schriftführer erledigt den Schriftwechsel und fertigt die Sitzungsprotokolle an.

§ 12 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden kurzfristig einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder, darunter der Vereinsvorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 13

Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen die Abteilungen Fußball und Turnen. Für die Gründung weiterer Abteilungen ist ein entsprechender Beschluss (mit einfacher Stimmenmehrheit) der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 14

Abteilungsausschuss (Abteilungsleitung)

1. Jede Abteilung des Vereins wird von einem Ausschuss geleitet. Diesem gehören aus der Gesamtvorstandschaft
 - der Abteilungsleiter,
 - der 1. Vorsitzende oder - im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden - der 2. Vorsitzende als Stellvertreter des Abteilungsleiters,
 - der Abteilungskassierer,
 - sowie der Jugendleiter als ordentliche Abteilungsausschussmitglieder,
 - sowie je nach Bedarf weitere (nicht ordentliche) Mitglieder der Abteilung an.

Berufene Ausschussmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Der Schriftführer nimmt an den Ausschusssitzungen der Abteilungen als Protokollführer teil.

Die ordentlichen Mitglieder des Abteilungsausschusses werden, ausgenommen die Jugendleiter (vgl. § Abs. 11 Abs. 4), werden für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gemäß § 10 Absatz 9 dieser Satzung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie führen ihr Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl.

Die weiteren (nicht ordentlichen) Mitglieder des Abteilungsausschusses werden durch die ordentlichen Abteilungsausschussmitglieder durch einfache Stimmenmehrheit bestellt.

Scheidet ein Mitglied innerhalb einer Amtsperiode aus, beauftragt der Vorstand eine andere Person mit der Wahrnehmung der Geschäfte dieses Mitglieds.

2. Zu den Aufgaben des Abteilungsausschusses zählen insbesondere
 - Führung der laufenden Abteilungsgeschäfte, insbesondere Leitung und Organisation des Spiel- und Trainingsbetriebes,
 - Durchführung und Organisation von Veranstaltungen u.a.
 - Vorbereitung des Haushaltsplanes der Abteilung
 - Vorbereitung und Einberufung der Abteilungsversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung (bei Bedarf),
 - Ausführung von Beschlüssen der Abteilungsversammlung,

Feste Aufgaben kann der Abteilungsausschuss weiteren Mitarbeitern übertragen.

Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

3. Die Abteilungen können auf Beschluss des Abteilungsausschusses durch ihren Abteilungsleiter Verpflichtungen im Umfang von höchstens 1.500,00 Euro im Einzelfalle eingehen. Höhere

Verpflichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes des Vereins. Ausgaben/Verpflichtungen, die einen Wert von 750,00 Euro übersteigen, sind vor deren Vereinbarung/Leistung dem 1. Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Der 1. Vorstand kann aufgrund der Anzeige gegen die Leistung/Vereinbarung von Ausgaben/Verpflichtungen, die einen Wert von 750,00 Euro übersteigen, innerhalb einer Frist von 7 Tagen (nach Eingang der Anzeige) schriftlich Einspruch beim Abteilungsleiter einlegen. Im Falle eines fristgerecht und schriftlich eingelegten Einspruches des 1. Vorsitzenden, hat die Gesamtvorstandschafft über die Leistung/Vereinbarung dieser Ausgabe/Verpflichtung zu entscheiden. Hierzu ist binnen einer Frist von 21 Tagen (nach Einlegung des Einspruchs) eine Vorstandssitzung einzuberufen.

§ 15

Sitzungen des Abteilungsausschusses

Der Abteilungsausschuss beschließt in Sitzungen, die vom Abteilungsleiter bei Bedarf kurzfristig einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Abteilungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner ordentlichen Mitglieder, darunter der Abteilungsleiter oder der 1. Vorsitzende als dessen Stellvertreter, anwesend sind. Der Abteilungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes ordentliche Ausschussmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Über Abteilungssitzungen ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das dem Vorstand zeitnah vorzulegen ist.



1. Jede Abteilung kann bei Bedarf eine Abteilungsversammlung der Mitglieder der Abteilung einberufen.
2. Die Einberufung der Abteilungsversammlungen erfolgt durch den Abteilungsausschuss. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung (Einladung) und Bekanntgabe der Tagesordnung an der Bekanntmachungstafel des Vereins und in den örtlichen Bekanntmachungen. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
3. Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
4. In der Abteilungsversammlung hat jedes Abteilungsmitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
5. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Anträge können gestellt werden:
 - a.) von den Mitgliedern
 - b.) vom Vorstand
 - c.) von den Abteilungen
7. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Abteilungsver-

sammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Abteilungsleiter eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Abteilungsversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, daß die Abteilungsversammlung mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, daß der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

8. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Die Höhe und Fälligkeit des Abteilungsbeitrages ist von der Abteilungsversammlung durch entsprechenden Beschluss (mit einfacher Stimmenmehrheit) festzulegen. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen und Einnahmen aus Veranstaltungen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Kassenwart der Hauptkasse des Vereins geprüft werden. Die Berichterstattung erfolgt in der Jahreshauptversammlung und unterliegt § 10 Absatz 5 der Satzung

§ 17

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.



§ 18

Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wählbar sind nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand (oder einem Abteilungsausschuss, ggf. weiteren Gremien) angehören.

Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins, einschließlich der Abteilungskassen und etwaiger Sonderkassen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Prüfungsberichte sind in der Mitgliederversammlung vorzulegen und vorzutragen.

Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenwarte.

§ 19

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.

2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a.) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b.) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Vierfünfteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Gemeinde Friedenweiler, mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts durchgeführt werden.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 25. März 2006 genehmigt.

Friedenweiler-Rötenbach, den 25. März 2006



Für die Richtigkeit

.....
 Armin Hasenfratz
 1. Vorsitzender

.....
 Martin Benz
 2. Vorsitzender

.....
 Jörg Disch
 Abt.-Leiter Fußball

.....
 Reinhold Klausmann
 Abt.-Leiter Turnen

.....
 Walter Heinmann
 Schriftführer

.....
 Ulrike Hofmeier
 Für die Kassen